

Verordnung der Musikschule Schöpfheim

vom 14. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Auftrag.....	3
3. Trägerin	3
4. Zusammenarbeit	3
5. Organisation	3
6. Der Gemeinderat.....	3
7. Die Musikschulkommission	4
7.1 Zusammensetzung	4
7.2 Wahl.....	4
7.3 Aufgaben	4
7.4. Organisation	4
7.4.1. Präsidium	4
7.4.2. Vizepräsidium.....	4
7.5 Besoldung.....	5
8. Der Musikschulleiter	5
8.1 Anstellungsvoraussetzungen.....	5
8.2 Wahl.....	5
8.3 Aufgaben	5
8.4 Unterstellung und Besoldung	5
9. Musiklehrpersonen	5
9.1 Voraussetzungen.....	5
9.2 Besoldung.....	5
9.3 Anstellung.....	5
9.4 Aufgaben	5
10. Musikschüler	6
11. Angebot.....	6
12. Finanzen.....	6
13. Inkraftsetzung	6

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Delegationsreglement vom 3. Dezember 2015, nachstehende Verordnung.

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

1. Allgemeines

Gesetzliche Grundlage dieser Verordnung bilden das Gesetz über die Volksschulbildung (insbesondere § 56) und die Verordnung über die kommunalen Musikschulen.

2. Auftrag

Die Musikschule Schüpfheim (MSS) bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige Ausbildung im musikalischen Bereich an.

Die MSS ergänzt dabei den Musikunterricht an der Volksschule und arbeitet mit ihr zusammen.

Die MSS arbeitet weiter mit den musikalischen Vereinen der Gemeinde zusammen.

Die MSS erfüllt mit diesem Auftrag eine zentrale Aufgabe in Bildung, Kultur und Freizeit.

3. Trägerin

Die MSS ist eine Institution der Einwohnergemeinde Schüpfheim.

4. Zusammenarbeit

Die MSS arbeitet gemäss "Gemeindevertrag über die Trägerschaft der Entlebucher Musikschulen" vom 1. September 2015 mit den anderen Musikschulen des Entlebachs zusammen.

5. Organisation

Der Gemeinderat trägt die strategische Hauptverantwortung für die MSS. Operativ ist die Musikschule der Abteilungsleitung Bildung, Jugend und Sport BJS unterstellt.

Die MSS setzt sich zusammen aus:

- der Musikschulkommission
- dem Musikschulleiter
- den Musiklehrpersonen
- den Musikschülern

6. Der Gemeinderat

Folgende Geschäfte obliegen dem Gemeinderat:

- Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Musikschulkommission (MSK)
- Genehmigung der Verordnung und des betrieblichen Leistungsauftrages sowie das zur Verfügungstellen einer zweckmässigen Infrastruktur
- Sicherung der finanziellen Grundlage der MSS durch den Gemeindebeitrag

7. Die Musikschulkommission

7.1 Zusammensetzung

Die Musikschulkommission besteht aus

- dem Präsidium
- dem Abteilungsleiter Bildung oder einer von ihm delegierten Person aus der Schulleitung
- einem entsandten Mitglied der Bildungskommission
- zwei weiteren Mitgliedern

Vertreten müssen sein:

- die Volksschule
- die Erziehungsberechtigten mit Kindern im Volksschulalter
- die Musikvereine

Der Musikschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

7.2 Wahl

Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

Die amtierende Musikschulkommission, die Bildungskommission und die musikalischen Vereine haben zuhänden des Gemeinderats ein Vorschlagsrecht.

Die Musikschulkommission konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.

7.3 Aufgaben

Die Musikschulkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vertritt die MSS bei den Entlebucher Musikschulen (EMS).
- Bereitet jährlich bis zum 1. Juni den betrieblichen Leistungsauftrag unter Mitwirkung der Musikschulleitung zuhänden des Gemeinderats vor.
- Begleitet beratend die Erstellung von Massnahmenplänen nach Evaluationen und deren Überprüfung sowie Prozesse zur Optimierung der Ausgestaltung der Musikschule.
- Unterstützt die Aktivitäten der Musikschule durch persönliches Engagement bei Anlässen sowie mit Vernetzung, Marketing, Lobbying, Sponsoring.
- Stellt die Kontaktpflege zu den örtlichen Vereinen musikalischer Ausrichtung sicher und wirkt als Bindeglied zur Bevölkerung.
- Vertritt die Musikschulkommission im Jugendblasorchester Schüpfheim (JBS) oder allfällig anderer, besonderer Ensembleorganisationen.
- Pfl egt den Kontakt zu den Musiklehrpersonen und unterstützt so positiv das Betriebsklima sowie die Schulentwicklung.

7.4. Organisation

7.4.1. Präsidium

Der MSK-Präsident vertritt die MS-Kommission nach aussen.

Er leitet die Kommissionssitzungen.

Er pflegt den ständigen Kontakt mit dem Musikschulleiter.

Er vertritt die MSS bei der Konferenz Entlebucher Musikschulen.

Für einen allfälligen Verhinderungsfall legt der Präsident eine Stellvertretung fest.

7.4.2. Vizepräsidium

Die Kommission wählt ein Vizepräsidium.

7.5 Besoldung

Die Mitglieder der MSK werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung legt der Gemeinderat fest.

8. Der Musikschulleiter

8.1 Anstellungsvoraussetzungen

Die Leitung der MSS wird einer engagierten, vielseitigen Persönlichkeit mit qualifizierter musikpädagogischer Ausbildung übertragen.

Weiter soll der MS-Leiter über eine gute Sozialkompetenz, ausgewiesene Führungsqualitäten und organisatorische sowie betriebswirtschaftliche Fähigkeiten verfügen.

8.2 Wahl

Die Wahl erfolgt durch den Geschäftsführer und den Abteilungsleiter BJS.

8.3 Aufgaben

Die Aufgaben des MS-Leiters sind in einem Stellenbeschrieb geregelt.

8.4 Unterstellung und Besoldung

Der Musikschulleiter ist dem Abteilungsleiter BJS unterstellt.

Die Besoldung des MS-Leiters legt der Geschäftsführer auf Antrag des Abteilungsleiters BJS fest. Er orientiert sich dabei an den Kantonalen Vorgaben für die Musikschulleiter. Im Weiteren gilt das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde Schüpfheim.

9. Musiklehrpersonen

9.1 Voraussetzungen

An der MSS unterrichten in der Regel ausgebildete Musiklehrpersonen (§ 56 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Musikschulen). Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Unterrichtsaufträge erhalten:

- Musikstudenten
- Berufsmusiker ohne pädagogischen Abschluss
- Laienmusiker

9.2 Besoldung

Die Musiklehrpersonen werden entsprechend ihrer Ausbildung gemäss Personal- und Besoldungsverordnung der Entlebucher Musikschulen entschädigt.

9.3 Anstellung

Die Anstellung erfolgt durch die Konferenz Entlebucher Musikschulen. Das Anstellungsverhältnis wird mit Lehraufträgen geregelt.

9.4 Aufgaben

Die Aufgaben der Musiklehrpersonen sind im Stellenbeschrieb enthalten.

10. Musikschüler

An der MSS können Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Lehre oder dem Erlangen der Maturität subventionierten Unterricht erhalten.

Erwachsenen sind ebenfalls alle Angebote der MSS in Vollkostenrechnung zugänglich.

Die Rechte und Pflichten der Musikschüler sind in der Schulordnung festgehalten.

11. Angebot

Das Angebot der MSS ist im betrieblichen Leistungsauftrag festgehalten.

12. Finanzen

Die Betriebsmittel der MSS setzen sich zusammen aus:

- dem Beitrag der Gemeinde
- den Schulgeldern (Elternbeiträgen)
- den Kantonsbeiträgen (§ 56 Abs. 3 Gesetz über die Volksschulbildung)
- weiteren Zuwendungen

13. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. August 2013.

Schüpfheim, 14. März 2019

Gemeinderat Schüpfheim



Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin



Willy Schmid
Gemeindeschreiber